

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen in I. gelten für alle Teile des Vertrages, unabhängig davon, welche einzelnen Leistungen (Abschnitte II. ff.) zusätzlich vereinbart werden.

7.2

Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

2. Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

7.3

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

2.1 die mietweise Übernahme der Räume durch den Kunden: "Vermietung";

2.2 die Versorgung und Bedienung des Kunden mit Speisen und Getränken: "Bewirtung";

2.3 die Gesamtheit aller Lieferungen und Leistungen des Vermieters aus diesem Vertrag (also Vermietung und Bewirtung): "Leistungen", bzw. "Leistungserbringung";

7.4

Besonderheiten im Rahmen des Vermietungszeckes, die nicht im Vertrag erwähnt sind, sind ausgeschlossen; eine Haftung des Vermieters besteht nicht. Besonderheiten sind u. a. solche,

2.4 "Vertrag" ist der hier vor 1. bezeichnete Vertrag;

2.5 "Teilnehmer" alle Personen, die sich auf Veranlassung des Kunden im Automobilmuseum aufhalten, z.B. Gäste, Mitwirkende.

1. für die bestimmte Erlaubnisse von Dritten (z. B. Behörden) erforderlich sind, oder
2. bei denen gefährdende Stoffe (z. B. Feuer, Gas, Chemikalien, Wasser) oder Tiere verwendet werden, oder,
3. für die die Räume des Automobilmuseums nicht geeignet sind.

3. Angebot

An das Angebot hält sich der Vermieter 3 Monate, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

4. AGB des Kunden

Anderslautende Bedingungen als die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gelten nicht. Insbesondere gelten keine AGB des Kunden.

7.5

Soweit die Haftung des Vermieters gemäß 7. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen (einschließlich Personen, die der Vermieter auf Weisung des Mieters beauftragt hat), nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

5. Preise, Zahlung

5.1 Der Gesamtpreis für die Leistungen einschließlich der auf die einzelnen Leistungsarten entfallenden Preisanteile ergibt sich aus dem Angebot. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen.

7.6

Soweit dem Kunden gemäß 7. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Vornahme der Leistung. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise in EUR. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird der Kunde dem Vermieter bezahlen.

7.7

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in 7. nicht verbunden.

5.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. gemäß § 247 BGB verlangen.

7.8

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für andere Ansprüche des Kunden gegen den Vermieter aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

5.4 Falls der Vermieter ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist der Vermieter berechtigt, diesen geltend zu machen.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung des Kunden

8.1

Der Kunde haftet für Beschädigungen am Automobilmuseum oder dessen Inventar, auch Inventar Dritter, die durch ihn oder Dritte aus seinem Bereich (z. B. Teilnehmer) verursacht werden. Der Vermieter kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Kautions) verlangen.

7. Haftung des Vermieters

7.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

8.2

Soweit dem Kunden Stellplätze auf dem Gelände des Automobilmuseums kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungs-pflicht seitens des Vermieters. Der Vermieter haftet nicht für entstandene Schäden und Diebstahl.

9. Gegenstände und Anschlüsse

- 9.1 Soweit der Vermieter für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Gegenstände von Dritten beschafft, handelt der Vermieter im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Gegenstände frei.
- 9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Automobilmuseums bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Automobilmuseums gehen zu Lasten des Kunden. Die durch die Verwendung entstehenden Kosten darf der Vermieter pauschal erfassen und umlegen.
- 9.3 Bleiben durch die Verwendung von eigenen technischen und elektronischen Anlagen des Kunden eigene Anlagen gleicher Art des Automobilmuseums ungenutzt, so kann eine Ausfallgebühr berechnet werden.
- 9.4 Störungen an vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Vermieter diese Störung nicht zu vertreten hat. (Stromausfall, Schäden durch Strom etc.)

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

- 10.1 Vom Kunden oder Teilnehmern mitgebrachte Gegenstände gleich welcher Art befinden sich auf Gefahr des Kunden im Automobilmuseum. Der Vermieter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 10.2 Mitgebrachte Gegenstände müssen den behördlichen (z. B. feuerpolizeilichen) Anforderungen entsprechen. Der Vermieter ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung vorher mit dem Vermieter abzustimmen.
- 10.3 Der Kunde wird mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Mietzeit unverzüglich entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf der Vermieter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen und nach Ablauf einer Wartefrist (mindestens 1 Woche, höchstens 1 Monat) auf Kosten des Kunden entsorgen. Für im Automobilmuseum verbliebene Gegenstände kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs, Raummiete berechnen. Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.
- 10.4 Der Kunde wird die Teilnehmer verpflichten, den Anforderungen dieser Ziffer nachzukommen und den Vermieter von etwaigen Ansprüchen der Teilnehmer freistellen, soweit Ansprüche des Kunden selbst gegen den Vermieter aus dieser Ziffer ausgeschlossen oder begrenzt wären.

11. Rücktritt des Vermieters

- 11.1 Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten hat der Vermieter folgende vertragliche Rücktrittsrechte:
- 11.1.1 Der Kunde leistet eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von dem Vermieter festgesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht.
- 11.1.2 Die Erfüllung des Vertrages wird dem Vermieter aus Gründen höherer Gewalt unmöglich.
- 11.1.3 Der Kunde hat den Vertrag unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des

Veranstalters, des Zwecks oder des Teilnehmerkreises geschlossen.

- 11.1.4 Der Vermieter hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Durchführung des Vertrages den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit des Automobilmuseums oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- 11.2 Der Rücktritt des Vermieters bedarf der schriftlichen Form.
- 11.3 Im Fall eines Rücktritts seitens des Vermieters gemäß 11.1 (einschließlich eines Rücktritts aus gesetzlichem Rücktrittsrecht), ist der Vermieter, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt erfolgt, berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 20 % in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens des Vermieters (z. B. auf Schadensersatz) bleibt hiervon unberührt.

12. Rücktritt des Kunden

- 12.1 Der Rücktritt des Kunden bedarf der schriftlichen Form. Er ist nur zulässig, wenn sich aus diesem Vertrag oder aus anwendbarem Recht ein Rücktrittsrecht für den Kunden ergibt. Ein Teilrücktritt des Kunden ist möglich sowohl hinsichtlich der einzelnen Leistungsarten als auch hinsichtlich der Teilnehmeranzahl.
- 12.2 Bei Rücktritt des Kunden ist der Vermieter berechtigt, nachfolgend mindestens in Rechnung zu stellen, wobei die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Vermieters nicht ausgeschlossen ist:
- 12.3 Den vereinbarten Gesamtpreis (5.1), sofern eine anderweitige entgeltspflichtige Erbringung der Leistungen an Dritte nicht möglich ist.
- 12.4.1.1 Für den auf die Vermietung bzw. Bewirtung entfallenden Preisanteile erfolgt ein Abzug wie folgt:

Zeitraum vor Beginn der jeweiligen Leistungserbringung	Abzug
bis 60 Kalendertage	30 %
bis 30 Kalendertage	50 %
weniger als 30 Kalendertage	80 %

Bei einem Teilrücktritt erfolgt die Berechnung anteilig.

13. Versicherungen

Der Kunde wird die in dem Vertrag genannten Versicherungen abschließen. Weist der Kunde die Versicherungen gegenüber dem Vermieter nicht spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung nach, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

15. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

DAUPHIN SPEED EVENT

VERTRAGSBEDINGUNGEN

16. Sonstiges

- 16.1 Für eine Vermietung notwendige behördliche Erlaubnisse wird sich der Kunde rechtzeitig auf eigenen Kosten beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Etwaige an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw. wird er unmittelbar selbst an den Gläubiger entrichten.
- 16.2 Die Unter- oder Weitervermietung von Räumen und Inventar des Automobilmuseums bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 16.3 Soweit in diesem Vertrag auf einen Zeitraum vor Beginn einer Leistungserbringung abgestellt wird, bezieht sich der Beginn auf den Kalendertag, an dem die Leistungserbringung laut Vertrag beginnen soll, unabhängig von der Uhrzeit.
- 16.4 Rechtsgestaltende Mitteilungen (z. B. Kündigungen), die nach diesem Vertrag erforderlich sind, sind an die in dem Vertrag genannten Ansprechpartner zu adressieren.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 17.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Nürnberg der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

II. Vermietung

1. Mieträume

Der Vermieter vermietet dem Kunden die Räume im Automobilmuseum, die in beiliegendem Lageplan (**Anlage 2**) farbig gekennzeichnet sind. Diese Räume werden als "Mieträume" bezeichnet.

2. Mietzeit

Beginn und Beendigung der Mietzeit ergeben sich aus dem Vertrag. Der Kunde übernimmt die Mieträume bei Beginn und gibt sie bei Beendigung in demselben zurück, der in dem Vertrag bei Beginn der Mietzeit festgestellt wurde; ausgenommen hiervon sind die üblichen Reinigungsarbeiten und ausdrücklich im Vertrag enthaltene Besonderheiten.

3. Vermietungszweck, Teilnehmer

Der Zweck der Vermietung und Anzahl der Teilnehmer sowie Teilnehmer mit besonderen Merkmalen (z.B. Schwerbehinderte, besondere Anforderungen an Verpflegung) ergeben sich aus dem Vertrag.

III. Bewirtung

1. Der Umfang der Bewirtung und des zur Bewirtung erforderlichen Personals ergeben sich aus dem Vertrag.
2. Dem Kunden oder den Teilnehmern ist eine eigene Benutzung der Küche und der sonstigen Bewirtungsanlagen (z.B. Schankanlagen) nicht gestattet.
3. Ist Bewirtung vereinbart, so ist dem Kunden das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet. Der Kunde wird die Teilnehmer anhalten, diese Pflicht ebenfalls einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter. Es wird in diesen Fällen ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet, mindestens EUR 10,00 netto zzgl. MWSt. (sofern diese anfällt) pro mitgebrachter Flasche oder Mahlzeit (Korkgeld). Dies trifft auch für ohne Zustimmung eingebrachte Speisen und Getränke zu.
